

Das sowjetische Imperium brach vor zwanzig Jahren nicht zuletzt deshalb zusammen, weil es sich immer weniger abzuschotten vermochte gegen den Zustrom von Informationen und Meinungen, die von elektronischen Medien über die Demarkationslinie zwischen „West“ und „Ost“ befördert wurden. Bevor die reale Mauer fiel, war die von der kommunistischen Diktatur aufgerichtete informationelle *Firewall* bereits völlig durchlöchert.

Seit den Wendejahren 1989 bis 1991 hat es in der Entwicklung elektronischer Medien und elektronischer Kommunikation eine Reihe revolutionärer Sprünge nach vorn gegeben: Die Möglichkeiten, Informationen und Meinungen zu senden und zu empfangen, haben sich vervielfacht, beschleunigt und zugleich so verbilligt, dass sie für immer mehr Menschen erschwinglich sind. Jeder ist – potenziell – sein eigener Kameramann, sein eigener Reporter, sein eigener Verleger.

Vorangetrieben wird diese Entwicklung durch global operierende Unternehmen der Internetwirtschaft wie Google. Zugleich kontrollieren diese Unternehmen den Zugang zu Informationen, indem sie Netzangebote priorisieren und – nicht zuletzt auf Druck nationaler Regierungen – bestimmte Websites den Nutzern ganz vorenthalten.

Das unkontrollierte (und unkontrollierbare) Wachstum der Datenströme zwingt die Konstrukteure informationeller Firewalls zu ununterbrochener Anstrengung. Totalitäre und autoritäre Staaten befinden sich heute in einem perma-

nenten Wettlauf mit Regimegegnern, die täglich neue Umgehungsmöglichkeiten und Schlupflöcher entdecken und es so immer wieder schaffen, das elektronische Mauerwerk überwinden.

Wo früher Einbahnstraßen das informationelle Wegenetz bestimmten, herrscht heute reger Gegenverkehr. Aus den passiven Empfängern von einst sind – potenziell – aktive Sender geworden. Es entwickelt sich eine transnationale Gemeinde von „Netzbürgern“ (*netizens*), die sich über ein weltbürgerliches Lebensgefühl und eine höchst individualistische Praxis definieren. Zwar sind sie als Staatsbürger in bestimmten Ländern verankert, doch bei der Informationsbeschaffung und in ihrem Kommunikationsverhalten emanzipieren sie sich von den nationalen Rechtsordnungen.

1994 sahen Netzoptimisten wie der damalige US-Vizepräsident Al Gore ein weltweites „neues athenisches Zeitalter der Demokratie“ heraufdämmern. Die „globale Informationsinfrastruktur“, so Gore, werde die Foren dafür schaffen. Es ist ein bisschen billig, im Rückblick über so viel Euphorie zu lächeln. Aus ihr mag eine hegelianische Geschichtsphilosophie sprechen, wie sie schon Francis Fukuyamas 1989 verkündeter These vom „Ende der Geschichte“ – also vom endgültigen Triumph der freiheitlichen Demokratie – zugrunde lag. Aber ist solcher Fortschrittsglaube völlig absurd?

Das Internet hat jedenfalls ungeahnte neue Dimensionen der nationalen Bürgerkommunikation und -partizipation,

transnationaler Meinungsbildung und globaler Unterstützung von Menschenrechtsgruppen und Demokratiebewegungen eröffnet. Der deutschen Debatte täte es gut, wenn sie gerade auch diesen Ertrag der epochalen Umbrüche im Informations- und Kommunikationssektor deutlicher thematisierte.

Natürlich sind die Risiken nicht zu leugnen. Diktatoren und Terroristen, staatliche und nicht staatliche, nationale und transnationale Akteure versuchen, sich gegen den elektronisch vordringenden Freiheitsvirus zu immunisieren, und nutzen ihrerseits das World Wide Web dazu, gegen die Demokratie mobilzumachen. Schwerste Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen und -organisationen – wie das systematische Schänden und Quälen von Kindern – werden im Internet zum global verkäuflichen Unterhaltungsprodukt. Doch gegen solche Tendenzen lassen sich Mittel entwickeln, die eines demokratischen Rechtsstaats würdig sind. Wer da reflexartig, ohne genau hinzuschauen, immer gleich „Zensur!“ vorwirft, sollte sich überlegen, ob es im Cyberspace zum Beispiel ein Menschenrecht auf Anleitung zum Bombenbau, auf Leugnung des Holocaust oder auf Konsum von Kinderpornografie geben kann.

## Die chinesische Brandmauer

Auf den ersten Blick scheint zumindest die chinesische Entwicklung Al Gores Prophezeiung zu widersprechen. In der Volksrepublik hat das Internet bislang keinen großflächigen demokratischen Aufbruch ausgelöst. Dieser Befund zeigt, dass technischer Fortschritt allein nicht genügt, um in einer abgeschotteten Gesellschaft den Wunsch nach ungefilterter Information und die Lust auf freie Meinungsäußerung zu wecken.

Rebecca MacKinnon, ehemalige Leiterin des CNN-Büros in Peking, schrieb in ihrem Blog über den unfreiwilligen Um-

zug von Google aus dem chinesischen Binnenland (google.cn) nach Hongkong (google.com.hk) Ende März 2010: „Die chinesische Zensur funktioniert nur, solange große Teile der Bevölkerung sich nicht richtig bewusst sind, was ihnen entgeht. Ich illustriere das gern so: Wenn Sie von Geburt an einen Tunnelblick haben, dann glauben Sie, das sei normal – bis Ihnen eines Tages klargemacht wird, dass ein Leben ohne Tunnelblick nicht nur möglich, sondern auch viel besser ist.“

MacKinnon knüpft an diesen Gedanken die Hoffnung, dass die globale Debatte über den Umgang Pekings mit Google (und über das von manchen Kritikern als opportunistisch gerügte Verhalten von Google) immer mehr chinesische Internet-Nutzer wachrüttelt: „Je länger diese Geschichte in den Schlagzeilen bleibt, desto mehr Leute werden sich ihres Tunnelblicks bewusst werden und darüber nachdenken, wie sie ihn kurieren können.“

Eine zweite Hoffnung – gegründet vor allem auf die sowjetische Erfahrung – kommt hinzu: Diktaturen, die wirtschaftlich aufsteigen wollen, verheddern sich über kurz oder lang in einem fatalen Widerspruch. Da ökonomischer Erfolg heute mehr denn je auf Wissen beruht, müssen sie möglichst viel vom intellektuellen Potenzial ihrer Bevölkerung erschließen und freisetzen. Mit der Zeit wird es immer schwerer, aus den Menschen einerseits geistige Höchstleistungen herauszuholen, sie andererseits jedoch im Zustand politischer Unmündigkeit zu halten. Zensur macht dumm.

## Herrschaft des Rechts

Was heißt das im Blick auf die Bemühungen freiheitlicher Demokratien, im Cyberspace für ein Mindestmaß an Recht zu sorgen? Darf man hier ebenfalls von „Zensur“ sprechen?

Vor einer juristischen Präzisierung des Zensurbegriffs wäre zunächst einmal der fundamentale Unterschied zwischen au-

toritärer Willkürherrschaft und liberaler Rechtsstaatlichkeit festzuhalten. Wie schon zur Zeit des Kalten Krieges zeugt die scheinbar abgeklärte Äquidistanz zu prinzipiell freien und prinzipiell unfreien politischen Systemen von einer Verwirrung intellektueller und moralischer Maßstäbe. Eine solche Weltsicht ist weder liberal noch wirklich „libertär“ (wie die radikalen Befürworter einer rechtsfreien Infosphäre sich selbst gern bezeichnen).

Die Herrschaft des Rechts kann schon deshalb nicht an der Grenze zwischen realer und virtueller Welt enden, weil viele Vorgänge im Cyberspace erhebliche Folgen in der Wirklichkeit haben: Wenn jemand mein virtuelles Bankkonto abräumt, habe ich kein Geld mehr im realen Portemonnaie. Nicht einmal Netzfundamentalisten würden mir davon abraten, diesen Diebstahl der Polizei zu melden.

Gleichwohl ist im Kampf gegen die Anarchie im World Wide Web größte Behutsamkeit geboten. Denn als Informations- und Kommunikationsmedium steht das Internet unter dem besonderen Schutz der internationalen verbrieften Menschenrechte auf Gedankenfreiheit, ungehinderte Meinungsäußerung und kulturelle Teilhabe (womit, nebenbei bemerkt, bereits gesagt ist, dass das Internet eben kein rechtsfreier Raum ist). Diese Grundfreiheiten gelten unabhängig von der intellektuellen, moralischen und ästhetischen Wertigkeit von Informations- und Kommunikationsinhalten – sie schützen einen tiefgründigen Gedanken ebenso wie einen banalen Witz und erstrangige Werke der Hochkultur ebenso wie den letzten Unterhaltungsmüll.

Sogar die informations- und kommunikationsbezogenen Grundfreiheiten stoßen aber an eine Grenze, die in ihnen selbst angelegt ist, ihnen also nicht von außen aufgezwungen werden muss: Es gibt kein Menschenrecht auf Missachtung der Menschenrechte; es gibt keine Freiheit zur Abschaffung der Freiheit. Anders lässt

sich das von Karl R. Popper sogenannte „Paradox der Toleranz“ nicht auflösen. Toleranz, die der Intoleranz keine Grenzen setzt, hebt sich am Ende selbst auf.

In dem oft übersehenen Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 heißt es: „Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“

Fast wortgleich bekräftigt Artikel 5 des UN-Bürgerrechtspakts vom 19. Dezember 1966 dieses Prinzip. Danach dienen die Menschenrechte zuvörderst der Abwehr staatlicher Übergriffe in die Freiheitssphäre des Einzelnen; sie schützen diese Freiheitssphäre aber auch gegen Übergriffe durch andere Individuen („eine Person“). Das entspricht im weitesten Sinne einem Gedanken von John Stuart Mill (1806 bis 1873) – dem großen englischen Liberalen, auf den sich die libertären Verfechter unbegrenzter Freiheit im Cyberspace gern berufen: „Der einzige Zweck, zu dem Macht auf irgendeinen Angehörigen einer zivilisierten Gemeinschaft gegen dessen Willen rechtens ausgeübt werden kann, ist die Abwehr einer Schädigung („harm“) anderer.“

### Das „harm principle“

Wo es ganz konkret um Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Bewegungsfreiheit anderer geht, bietet das von Mill formulierte „harm principle“ einfache Lösungen. Doch inwieweit taugt es für die Informations- und Kommunikationspraxis? Hier stoßen wir auf enorme Abgrenzungsprobleme. Worte können Taten sein – doch wo genau verläuft die Grenze zwischen schändlichem Reden und schädlichem Tun, zwischen abstrakten Angriffen und konkreten Anschlügen

auf schützenswerte Rechtsgüter? Anstiftung zu einer Straftat oder Verleumdung sind strafwürdige Handlungen; extremistische Meinungsäußerungen oder despektierliche Bemerkungen über Mitmenschen sind es nicht ohne Weiteres.

In Europa und den Vereinigten Staaten wird die Frage, ob die Leugnung des Holocaust von der Meinungsfreiheit gedeckt wird, unterschiedlich beantwortet. Das „harm principle“ allein hilft da nicht weiter. Es passt, wenn man die Leugnung des Holocaust als Form kollektiver Beleidigung der Opfer betrachtet – oder als hochgefährliche Propagandawaffe neonazistischer und islamistischer Extremisten gegen die freiheitliche Demokratie. Es passt eher nicht, wenn man es äußerst restriktiv auslegt und nur für die Fälle einer greifbaren Schädigung gelten lässt.

### Löschen, sperren – oder beides?

Das zweite Abgrenzungsproblem betrifft die Frage, inwieweit der Konsum von Informationen (Texte, Fotos, Videos) ein schädliches Tun im Sinne des „harm principle“ sein kann. Viele Netzfundamentalisten bezeichnen das Sperren von kinderpornografischen Websites als „Zensur“. Unter der Losung „Löschen statt sperren“ haben sie sich mit der Internetwirtschaftslobby zu einer schlagkräftigen Allianz zusammengetan. Deren Vertreter betonen immer wieder, nicht die Konsumenten, sondern die Produzenten der inkriminierten Angebote seien die eigentlichen Täter – und nicht in der Infosphäre, sondern in der Wirklichkeit würden die eigentlichen Straftaten verübt. Die griffige Formel „Löschen statt sperren“ behauptet ein Entweder-oder, das es so gar nicht gibt. In Wahrheit sind beide Wege nebeneinander begehbar. Das Löschen ist die mildere Form des Eingreifens – doch mit welchen Resultaten? Inzwischen gibt es alarmierende Anzeichen dafür, dass die Internetwirtschaftslobby der Öffentlichkeit Löscherfolge im Kampf gegen

Kinderpornos jahrelang nur vorgegaukelt hat.

Es gehört schon ein versteinertes Herz dazu, derart kaltschnäuzig über das entsetzliche Leid der Opfer hinwegzugehen. Aber Emotionen erklären nicht, weshalb auch die Konsumenten von Kinderpornografie als Täter zu betrachten sind:

*Erstens:* Wir haben es hier mit einem lukrativen globalen Markt zu tun, auf dem die Nachfrage das Angebot erheblich beeinflusst. Der Kampf gegen die Kinderpornografie muss daher an beiden Enden ansetzen: sowohl auf der Produzenten- wie auf der Konsumentenseite.

*Zweitens* – und ganz unabhängig davon – ist der Konsum von Kinderpornografie ein fortgesetzter Anschlag auf die Menschenwürde der geschändeten und gequälten Kinder.

Da das Sperren von Internetseiten einen besonders schweren Eingriff in informations- und kommunikationsbezogene Menschenrechter darstellt, lässt sich nach dem „harm principle“ nur dadurch rechtfertigen, dass der abzuwehrende Schaden besonders groß ist und ein milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die primäre Frage lautet also: „Wie hoch rangieren die Menschenrechte von Kindern auf der Prioritätenskala unserer Grundwerte?“ Über dieses Thema gehen die radikalen Gegner jeglichen Sperrens allzu schnell hinweg. Doch erst wenn diese Frage beantwortet ist, lässt sich über die in Betracht kommenden Abwehrmittel – namentlich über das Thema „Löschen und/oder sperren?“ – sinnvoll diskutieren.

### Freiheitliche Lösungen

Die Causa „google.cn“ hat gezeigt, dass die informations- und kommunikationsbezogenen Grundfreiheiten in einem aus Staaten, Internetwirtschaft und Netzbürgern gebildeten Spannungsfeld zur Geltung kommen müssen. Der liberale britische Zeithistoriker Timothy Garton Ash unterscheidet zwischen vier verschiede-

nen Möglichkeiten, in diesem Spannungsfeld mit der Zugänglichkeit von Informationen umzugehen:

„(1) Der Staat, in dem ich lebe, entscheidet, was ich sehen kann und was nicht – und das ist auch gut so. (2) Die Großunternehmen, auf die ich mich verlasse (Google, Yahoo, Baidu, Microsoft, Apple, China Mobile und so weiter), suchen aus, was ich sehe – und das ist auch gut so. (3) Ich will die Freiheit haben, alles zu sehen, was ich möchte. Unzensurierte Nachrichten von überall her, alle Literatur der Welt, Manifeste aller Parteien und Bewegungen, dschihadistische Propaganda, Anleitungen zum Bombenbasteln, intime Details aus dem Privatleben anderer Leute, Kinderpornografie – alles sollte frei erhältlich sein. Und dann entscheide ich, was ich mir anschau. (4) Jeder sollte die Freiheit haben, alles zu sehen – mit Ausnahme jener wenigen Dinge, die aufgrund klarer, ausdrücklicher und weltweit geltender Regeln nicht zugänglich sind. Die Aufgabe von Staaten, Unternehmern und Netzbürgern bestünde dann darin, diese internationalen Normen durchzusetzen.“

Gegenwärtig, so Garton Ash, „haben wir eine Kombination von (1) und (2). Technologische Entwicklungen werden den Trend zur radikal-libertären Option (3) verstärken, ob uns das passt oder nicht. Lösung (4) sieht zurzeit wie ein frommer Wunsch aus. Doch genau diese Lösung sollten wir anstreben. Die Infosphäre ist es, wo die Welt einem globalen Dorf am schnellsten nahe kommt – und deshalb ist es die Infosphäre, für die eine globale Debatte über die Regeln dieses Dorfs am nötigsten ist. Wenn wir diese Debatte nicht führen – und zwar bald –, dann werden wir auf dem Computerbildschirm die Folgen eines Machtkampfes zwischen mehreren Beteiligten zu sehen bekommen: zwischen der althergebrachten Macht des Staates, in dem wir gerade leben, der neuartigen Macht gigantischer

Informationsunternehmen, der subversiven Kraft modernster Informationstechnologien und dem Einfallsreichtum einzelner Netzbürger. Ein wahrscheinliches Ergebnis – aber nicht das beste.“

## Die Rolle des Europarates

Auf dem steinigen Weg zu weltweit geltenden Regeln für die Infosphäre hat der Europarat bahnbrechende Arbeit geleistet mit dem „Übereinkommen über Computerkriminalität“ vom 23. November 2001 (siehe dort vor allem den auf kinderpornografische Straftaten bezogenen Artikel 9) und dem Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003, „betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art“.

Als Hüter gesamteuropäischer Menschenrechtsstandards ist der Europarat ein besonders zuverlässiger Bürge dafür, dass die unter seiner Ägide aufgestellten Regeln immer auch die Grundfreiheiten der Netzbürger schützen. Über hundert andere Länder (zum Beispiel Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Mexiko, Niger, Nigeria oder die Philippinen) nutzen das Übereinkommen als Modell für die eigene Gesetzgebung. Auch die Tatsache, dass wichtige nicht europäische Staaten – Japan, Kanada, die Republik Südafrika und die Vereinigten Staaten von Amerika – dem „Übereinkommen über Computerkriminalität“ beigetreten sind, weckt die Hoffnung, hier könne sich der Nukleus eines globalen Konsenses abzeichnen.

Eines steht jedenfalls außer Zweifel: Da der Cyberspace keine Grenzen kennt, lässt sich die Herrschaft des Rechts in ihm nur durchsetzen, wenn dieses Thema einen Spitzenplatz auf der Tagesordnung internationaler Politik erhält. Dazu gehört, dass die nationalen Debatten zwischen Staat, Internetwirtschaft und Netzbürgern die globale Dimension des Themas endlich stärker in den Blick nehmen.